LANDKREIS NIENBURG/WESER

D E R L A N D R A T

LANDKREIS NIENBURG/WESER • 31577 Nienburg

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Fachdienst Wasserwirtschaft** | | |
|  | | |
| **Frau Mühlenhardt** | | |
| Zimmer: | **278, Eingang B** | |
|  | | |
| Telefon: | 05021 967-358 | |
| Fax: | 05021 967-447 | |
| E-Mail: | wasser@kreis-ni.de | |
| Zeichen: | 552-512-50-210-396/16 | |
|  | | |
| Ihre Nachricht vom: | |  |
| Ihr Zeichen: | |  |
|  | | |
| 07.02.2020 | | |

Verteiler

Verlag „Die Harke“

Anzeigenabteilung

An der Stadtgrenze 2

31582 Nienburg

Kreiszeitung Hoya

- Anzeigenabteilung -

### Lange Str. 25

27318 Hoya

**Bekanntmachung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

/ ich bitte, die als Anlage beigefügte

**Öffentliche Bekanntmachung**

(Planfeststellungsbeschluss für die Neuaufnahme eines Sand- und   
Kiesabbaus in der Gemarkung Müsleringen)

in Ihrer Tageszeitung unter der Rubrik "Amtliche Bekanntmachung" zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mühlenhardt

**BEKANNTMACHUNG des Landkreises Nienburg/Weser**

**- 552-512-50-210-396/16 –**

Die Herstellung eines Gewässers im Zuge der Neuaufnahme eines Sand- und Kiesabbaues in der Gemarkung Müsleringen, Gemeinde Stolzenau, Samtgemeinde Mittelweser, durch die Firma Kiesgruben GmbH Müsleringen, Am Sudfelde 2, 31592 Stolzenau, wurde durch Planfeststellungsbeschluss vom 07.02.2020 festgestellt. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung werden nachfolgend öffentlich bekannt gegeben (§ 74 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)):

**A Beschluss**

1. **Entscheidung über die Herstellung eines Gewässers:**

Hiermit wird der Plan für die Herstellung eines Gewässers im Zuge der Neuaufnahme eines Bodenabbaues,   
Gemarkung Müsleringen  
Flur 5, Flurstücke 16/1, 48, 51/2, 52/2, 93 sowie 97 teilweise  
festgestellt.

Rechtsgrundlagen: § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 1 Abs. 1 sowie Ziffern 1 und 14 der Anlage 1 des Nieders. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG).  
Hinweise zum UVPG und zum NUVPG:  
Gemäß § 74 Abs. 2 UVPG in der Fassung der Änderung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) ist dieses Vorhaben nach der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung zu Ende zu führen. Weiter ist nach § 7 Abs. 2 NUVPG vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437) für dieses Verfahren noch das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung 2007 anzuwenden.

**2 Entscheidung über die Folgenutzung**  
Als Folgenutzung für die wiederhergerichteten Flächen und das Gewässer wird der „Naturschutz“ festgelegt.

**3 Entscheidung zur Erschließung**

Die Erschließung des Kieswerksstandortes und der Abtransport der Rohstoffmengen ist über die beantragte Wegeverbindung vorzunehmen (siehe Anlagen 1.2 - Erläuterungsbericht – und 2.3 – Flurkarte).Voraussetzung ist der Abschluss von rechtsverbindlichen vertraglichen Vereinbarungen über den Ausbau und die Nutzung der gemeindeeigenen Straßen und Wege, sowie auch zur Beweissicherung mit der Gemeinde Stolzenau (siehe auch Bedingungen unter C Ziff. 1.1 und 1.5, Auflagen zur Erschließung unter 2.2.5.3). Der Bruchweg darf nicht in die verkehrliche Erschließung einbezogen werden.

**4** **Entscheidung über die Einwendungen**  
Zu den erhobenen Einwendungen wurden teilweise Auflagen formuliert (Erschließung, Einwanderheber B). Die darüber hinaus erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, siehe Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen – E3.

**5 Durch die Planfeststellung ersetzte Entscheidungen**

Die Planfeststellung schließt folgende Entscheidungen ein (§ 75 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG -):

1. Bodenabbaugenehmigung gem. §§ 8 ff. des Niedersächsischen Ausfüh-  
   rungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatschG),

2. Baugenehmigung gem. § 75 der Niedersächsischen Bauordnung  
(NBauO),

3. Genehmigung für die Anlage eines Gewässers im gesetzlichen Über-  
schwemmungsgebiet der Weser nach § 78a Abs. 2 WHG,

4. Genehmigung gem. § 13 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG).

**6 Entscheidung über Art und Umfang der Unterhaltung**

Die Genehmigungsinhaberin, deren Rechtsnachfolger/in oder der künftige Ei-gentümer/die künftige Eigentümerin hat den entstandenen Kiessee einschließlich der Ufer bis drei Jahre nach Beendigung (Schlussabnahme) des Bodenabbaues gemäß § 39 WHG zu unterhalten, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und Sicherung der Böschungen sowie der Ufervegetation bzw. Entfernung nicht standortheimischer Vegetation.

Nach Ablauf der drei Jahre sind keine weiteren Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen, damit sich ein ökologisch wertvolles Gebiet entwickeln kann. Ausgenommen sind die mit diesem Beschluss festgestellten abweichenden Regelungen. Sollten Maßnahmen notwendig sein, sind diese nur nach Genehmigung der Unteren Wasserbehörde durchzuführen.

Die Untere Wasserbehörde kann jedoch auch nach drei Jahren Unterhaltungsmaßnahmen anordnen, z. B. zur Schadensregulierung nach Böschungsabbrüchen oder nach Hochwasserereignissen.

**7** **Kostenentscheidung**  
Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

**8 Inhaltsverzeichnis**

**B Anlagen** (hier nicht abgedruckt)

**C Nebenbestimmungen (Bedingungen,  
Auflagen, Auflagenvorbehalt)** (hier nicht abgedruckt)

**D Hinweise** (hier nicht abgedruckt)

**E Entscheidungen über Stellungnahmen   
und Einwendungen**  (hier nicht abgedruckt)

**F Begründung** (hier nicht abgedruckt)

**G Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form erhoben werden.

Hinweis:  
Bei Erhebung der Klage in elektronischer Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten. Hinweise und Erläuterungen dazu finden Sie auf der Internetseite des Gerichts.

Der Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Nienburg/Weser vom 07.02.2020,   
Az.: 552-512-50-210-396/16, liegt mit allen Nebenbestimmungen und den weiteren Bestandteilen sowie mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes und der Umweltverträglichkeitsstudie in der Zeit **vom 21.02.2020 bis 06.03.2020** (einschließlich) ) bei der Samtgemeinde Mittelweser, Am Markt 4, 31592 Stolzenau, Zimmer 202, während der Dienststunden

montags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

dienstags von 09.00 Uhr bis 13.00 und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

donnerstags von 09.00 Uhr bis 13.00 und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss mit allen Nebenbestimmungen und den weiteren Bestandteilen sowie mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes, des UVP-Berichts und weiterer Gutachten kann im genannten Zeitraum auch beim Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Wasserwirtschaft, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg, Zimmer 278 (Eingang B, 1.OG), während der Servicezeiten

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

und freitagsvon8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie darüber hinaus bei den Auslegungsstellen nach vorheriger besonderer Vereinbarung eingesehen werden.  
  
Die vollständige Textfassung des Planfeststellungsbeschlusses wurde im UVP-Portal des Landes Niedersachsen veröffentlicht (§ 27 i. V. m. § 20 UVPG): <https://uvp.niedersachsen.de/freitextsuche?&q=&ct=true&rstart=0&currentSelectorPage=1&f=type:wasservorhaben>;

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Einwanderhebern zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Von diesen Betroffenen kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Nienburg, 07.02.2020

LANDKREIS NIENBURG/WESER

Der Landrat

Fachbereich Umwelt

Im Auftrag  
Wehr